Anlage 2

Information der FATF
vom
28.10.2011

- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren

Paris, 28 Oktober 2011 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF hat darüber hinaus im Rahmen dieses Prozesses bereits mit einer ersten Überprüfung einer Reihe weiterer Jurisdiktionen begonnen und wird die Ergebnisse später im laufenden Jahr veröffentlichen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Algerien

Im Oktober 2011 hat Algerien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Algerien hat bereits Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Algerien wird fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, die Verfolgung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Verbesserung und Ausweitung effektiver Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden sowie die Sicherstellung, dass sie für alle Finanzinstitute anwendbar sind (Empfehlung 5); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen unter besonderer Berücksichtigung der funktionalen Selbständigkeit und der Berechtigung der FIU, Informationen anfordern zu können und

Zugang zu Informationen zu haben (Empfehlung 26) und (5) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Angola

Im Juni 2010 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Angola Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch die Veröffentlichung eines Regelwerks zur Durchführung von Kundensorgfaltspflichten für den Bankensektor umfassen. Gleichwohl hat die FATF jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Angola sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) und (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, die Verfolgung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Angola, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Antigua and Barbuda

Im Februar 2010 hat Antigua und Barbuda eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force on Money Laundering) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Antigua und Barbuda bereits Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen, die auch die Aufnahme Prüfungen anhand Aktenlage der Finanzinstitute umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Antigua und Barbuda sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III) und (2) die Verbesserung des gesamten Aufsichtsgefüges (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Antigua und Barbuda, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Argentinien

Im Juni 2011 hat Argentinien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Argentinien Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht, die auch die Behandlung einiger der Bedenken der FATF den Verbesserungen des Geldwäschegesetzes am 17. Juni 2011, die Übermittlung eines Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung an den Nationalkongress, die Veröffentlichung eines Erlasses, der sich mit der Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung befasst, sowie die Veröffentlichung einer Resolution der FIU, die eine Erhöhung der Kundensorgfaltspflichten

für den Bereich der Finanzsektors sowie des Devisenverkehrs zum Gegenstand hat, umfassen. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Argentinien wird fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und die Beseitigung der verbliebenen Defizite bei der Kriminalisierung der Geldwäsche (Sonderempfehlung II und Empfehlung 1); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche sowie zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Empfehlung 3 und Sonderempfehlung III); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13, Sonderempfehlung IV und Empfehlung 26); (5) die Implementierung adäquater Aufsichtsstrukturen für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzbereich (Empfehlungen 17, 23 und 29); (6) die Verbesserung und Erweiterung wirksamer Kundensorgfaltspflichten im Bereich des Nicht-Bankensektors oder des Nicht-ausländischen Börsensektors (Empfehlung 5) und (7) die Einrichtung geeigneter Strukturen sowie eine entsprechende effektive Implementierung für internationale Zusammenarbeit (Empfehlung 36, Empfehlung 40 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Argentinien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bangladesch

Im Oktober 2010 hat Bangladesh eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Bangladesch Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch die Veröffentlichung von Leitlinien für den Versicherungssektor umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bangladesch sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV) sowie (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36 and 39 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Bangladesch, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Brunei Darussalam

Im Juni 2011 hat Brunei Darussalam eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Brunei Darussalam bereits Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen, die auch die Inkraftsetzung eines Anti-Terrorismus Erlasses im Juli 2011 umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Brunei Darussalam sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten,

insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV) (5) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) sowie (6) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Brunei Darussalam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ekuador

Im Juni 2010 hat Ekuador eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Ecuador sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) die Verstärkung und Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Honduras

Im Oktober 2010 hat Honduras eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite zusammenzuarbeiten. Seit dieser Zeit hat Honduras Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufgezeigt, insbesondere durch den Erlass von Gesetzen, die sich mit der Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung und des Einfrierens von Vermögen von Terroristen befassen sowie durch die Implementierung von Resolutionen die das Ziel haben, die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden zu verbessern. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch in Honduras durchführen um sicherzustellen, dass der Prozess zur Implementierung von Reformen und Maßnahmen, die aufgrund festgestellter Mängel von der FATF gefordert worden sind, auf einem guten Weg ist.

Jemen

Der Jemen hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MENFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Jemen sollte daher weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung von angemessenen Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Veröffentlichung von hinreichenden Leitlinien/Anweisungen für die verpflichteten Finanzinstitute in Bezug auf ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 25); (3) die Fortentwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU), um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Finanzinstitute ihren Verdachtsmeldepflichten, insbesondere in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, nachkommen (Empfehlung 23) und (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt den Jemen, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kambodscha

Im Juni 2011 hat Kambodscha eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kambodscha sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) sowie (5) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Kambodscha, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kirgisistan

Im Oktober 2011 hat Kirgisistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG (Eurasian Group on Combating Money Laundering and Terrorist Financing) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten. Kirgistan hat Schritte unternommen um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Dennoch hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf das Regelwerk zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung bestehen. Kirgisistan wird an der Umsetzung des Aktionsplans arbeiten um die diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) Die Schaffung und Einführung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht (Empfehlung 3); (4) die Schaffung von effektiven Kundensorgfaltspflichten für alle Finanzinstitute (Empfehlung 5); (5) und die Einführung eines adäquaten und effektiven Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Kirgisistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Marokko

Im Februar 2010 hat Marokko eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat

Marokko Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch Gesetzesänderungen zur Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, durch Ausweitung der Anforderungen an die Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten und durch Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Marokko sollte seine verbleibenden Defizite weiter beheben und den Aktionsplan umsetzen, wobei insbesondere eine adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung erfolgen sollte (Sonderempfehlung II).

Mongolei

Im Juni 2011 hat die Mongolei eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia/Pacific Group on Money Laundering) bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammen zuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Mongolei sollte an der Umsetzung ihres Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) Die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; (4) die Erstellung von Vorgaben zu den Verdachtsmeldeanzeigen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); (5) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (6) Erbringung des Nachweises über die effektive Regulierung der Finanztransferdienstleister. Die FATF ermutigt die Mongolei, ihre verbleibenden Defizite zu beheben und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Namibia

Im Juni 2011 hat Namibia eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der ESAAMLG (The Eastern and South African Anti Money Laundering Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Namibia hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere durch die Sicherung der von der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) gehaltenen Informationen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Namibia sollte an der Umsetzung seines Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite weiterarbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Einführung eines adäquaten und mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23 und 29); (4) die Sicherstellung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) unter besonderer Berücksichtigung der funktionalen Selbständigkeit; (5) die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17); (6) die Implementierung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus von 1999 (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Namibia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nepal

Im Februar 2010 hat Nepal eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Nepal Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere durch Verabschiedung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nepal sollte fortfahren, diese Defizite zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) den Erlass und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36). Die FATF ermutigt Nepal, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nicaragua

Im Juni 2011 hat Nicaragua eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Nicaragua hat seitdem Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, insbesondere durch die Errichtung einer Behörde, die für die Regulierung und Beaufsichtigung der Mikrofinanzindustrie verantwortlich ist. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nicaragua sollte an der Umsetzung seines Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung wirksamer Kundensorgfaltspflichten sowie von Aufbewahrungspflichten zu Aufzeichnungen, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die zurzeit nicht durch eine Aufsichtsbehörde überwacht werden (Empfehlung 5 und Empfehlung 10); (2) Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Stellung von Verdachtsmeldeanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); Implementierung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor (Empfehlung 23); die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); und (5) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Nicaragua, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Paraguay

Im Februar 2010 hat Paraguay eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Paraguay Fortschritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, u.a. durch den Erlass von Vorschriften, die der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung dienen und die anonyme Konten verbieten. Die FATF wird einen vor-Ort Besuch in Paraguay durchführen, um zu bestätigen, dass der Prozess zur Implementierung der aufgrund früherer von der FATF festgestellter Mängel geforderten Reformen und Maßnahmen auf einem guten Weg ist.

Philippinen

Im Oktober 2010 haben die Philippinen eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 haben die Philippinen Schritte unternommen, um ihr Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch eine Verstärkung der Kapazitäten in den Bereichen der Aufsicht und der Regulierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Philippinen sollten weiter an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) Die weitere Erstreckung des Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Nicht-Finanzsektor (Empfehlungen 12 und 16). Die FATF ermutigt die Philippinen, die verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Sudan

Im Februar 2010 hat der Sudan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat der Sudan Schritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Verbesserung der Ausstattung der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) und der Aufsichtsbehörden. Gleichwohl sollte der Sudan fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV) und (4) die Umsetzung eines Aufsichtsprogramms für Regulierungsstellen, um die Einhaltung des neuen Gesetzes und der neuen Vorschriften sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Tadschikistan

Im Juni 2011 hat Tadschikistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Tadschikistan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche sowie zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen

Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13, Sonderempfehlung IV und Empfehlung 26) sowie (5) die Verbesserung und Erweiterung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Tadschikistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Trinidad und Tobago Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch abschließende Erfassung der Aufsichtsobjekte und dem Beginn der Aufsicht über diese. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Trinidad und Tobago sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Einführung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), die auch über Aufsichtsbefugnisse verfügt (Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Trinidad und Tobago, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Turkmenistan

Turkmenistan hat im Juni 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2011 hat Turkmenistan Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem in dem es ein Regelwerk zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen eingeführt hat. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Turkmenistan sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der turkmenischen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) und anderen Behörden und Einrichtungen Turkmenistans, einschließlich der Aufsichtsbehörden und (2) den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Ermittlung und Beschlagnahme/Rückführung von Geldern. Die FATF ermutigt Turkmenistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Venezuela

Venezuela hat im Oktober 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seither hat Venezuela Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch Verbesserung der Unabhängigkeit der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und des Regelwerks für den Bank- und Wertpapierbereich. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite nach wie vor bestehen. Venezuela sollte daher weiterhin mit der FATF und CFATF an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2)

die Schaffung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung I und III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Empfehlung 26); (4) die Einführung adäquater Richtlinien für Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden für alle Sektoren (Empfehlung 5) und (5) die Schaffung angemessener Berichtspflichten bei Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV). Die FATF ermutigt Venezuela, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Vietnam

Vietnam hat im Oktober 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Vietnam sollte daher gemeinsam mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) juristische Personen sollten strafrechtlich verantwortlich sein gemäß der FATF Empfehlung 2 oder es ist nachzuweisen, dass es ein entsprechendes verfassungsrechtliches Verbot gibt. (4) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23); (5) die Verbesserung und Ausweitung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlungen 5, 13 und Sonderempfehlung IV) und (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36, 40). Die FATF ermutigt Vietnam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Zimbabwe

Zimbabwe hat im Juni 2011 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Zimbabwe sollte daher weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch:(1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); (5) die Verabschiedung und Umsetzung angemessener Gesetze um gegenseitig Rechtshilfe leisten zu können (Sonderempfehlung V); (6) die Umsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Zimbabwe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ukraine

Die FATF begrüßt den bedeutenden Fortschritt der Ukraine im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass die Ukraine ihre Verpflichtungen aus dem Aktionsplan in Bezug auf die Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung größtenteils erfüllt hat, welche die FATF im Februar 2010 identifiziert hatte. Ukraine ist folglich nicht länger Gegenstand des FATF Monitoring Prozess unter dem laufenden Verfahren: Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Ukraine bleibt aufgefordert, weiter in Zusammenarbeit mit MONEYVAL die Punkte, welche im Länderprüfungsbericht „Ukraine" aufgeführt sind, vollumfänglich umzusetzen und an einer Verstärkung des Bereichs der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu arbeiten.

Land/Territorium ohne hinreichende Fortschritte

Bei dem folgenden Land/Territorium entsprechen die bisher erreichten Fortschritte bezüglich der Umsetzung des mit der FATF vereinbarten Aktionsplans noch nicht den Anforderungen der FATF. Dieses Land/Territorium hat die wichtigsten und/oder die Mehrzahl der offenen Punkte seines Aktionsplans noch nicht umgesetzt. Sollte dieses Land/Territorium keine hinreichenden und geeigneten Maßnahmen treffen um wichtige Bestandteile seines Aktionsplans bis zum Februar 2012 umzusetzen, wird die FATF dieses Land/Territorium als nicht im Einklang mit dem vereinbarten Aktionsplan stehend einstufen. Die FATF wird für diesen Fall ihre Mitglieder dazu anhalten, die Risiken, die sich aus den Defiziten dieses Landes/Territoriums ergeben, zu beachten.

Ghana

Trotz der Selbstverpflichtung, die Ghana auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der GHIBA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Ghana sollte daher weiter mit der FATF und der GHIBA an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater gesetzlicher Bestimmungen zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (3) die Schaffung wirksamer Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Empfehlung 5); (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) sowie (5) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Ghana, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Indonesien

Trotz der Selbstverpflichtung, die Indonesien auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Indonesien sollte daher weiter an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (3) die Ergänzung bestehender und Implementierung weiterer Gesetze oder sonstiger Regelungen zur

vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus von 1999 (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Pakistan

Trotz der Selbstverpflichtung, die Pakistan auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Pakistan verfehlte es, eine zufriedenstellende Antwort auf die besonderen Besorgnisse der FATF vom Juni 2011 bezüglich der Unterlassungen bei der Umsetzung der pakistanischen Regelung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu geben. Die FATF fordert Pakistan auf, konkrete Maßnahmen in dieser Richtung zu treffen. Pakistan sollte daher weiter an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: 1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) den Nachweis von adäquaten Verfahren zur Identifizierung, zum Einfrieren und zur Konfiszierung von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (4) den Nachweis einer wirksamen Regulierung von Finanztransferdienstleistern, einschließlich angemessener Regelungen zur Sanktionierung, sowie die Erweiterung des Umfangs der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für diese Dienstleistungen (Sonderempfehlung VI); und (5) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Pakistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Tansania

Trotz der Selbstverpflichtung, die Tansania auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Tansania sollte daher weiter an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie die Umsetzung der Resolutionen 1267 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Gesetze bzw. Vorschriften oder andere durchsetzbare Maßnahmen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); (4) die Einführung adäquater Anforderungen in Bezug auf das Aufbewahren von Aufzeichnungen (Empfehlung 10); (5) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26) und (6) die Bestimmung von zuständigen Aufsichtsbehörden, um die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Tansania, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Thailand

Trotz der Selbstverpflichtung, die Thailand auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht

zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Thailand sollte daher weiter an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von angemessenen Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen (Sonderempfehlung III) und (3) die weitere Verstärkung der Aufsicht in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Thailand, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.